

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 15. Februar 2010

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
11. 1.10	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Übertragung schornsteinfegerrechtlicher Verordnungsermächtigungen	9
27. 1.10	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung	10
27. 1.10	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften (Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – GenTZuVO)	12
15. 12.09	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung am Berufskolleg für Gebärdensprache (APrOBK – Gebärdensprache)	12
4. 1.10	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten und Vollzug nach der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Zuständigkeits- und Vollzugsverordnung zur Heizkostenverordnung – HeizkostenVZuVVO)	21
15. 1.10	Verordnung des Innenministeriums über Ausbildungspersonalräte für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes	21
20. 1.10	Bekanntmachung einer teilweisen Neufassung der Anlage zu § 5 Abs.1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Wahlkreiseinteilung)	22
27. 1.10	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst	22
4. 2.10	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	23
5. 2.10	Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO)	24
18. 1.10	Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg	33
27. 1.10	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Bannwald »Untereck«	33

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Übertragung schornsteinfegerrechtlicher Verordnungsermächtigungen

Vom 11. Januar 2010

Auf Grund von § 9 Abs. 5 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242, 2253), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 5 Satz 1 SchfHwG wird auf das Wirtschaftsministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. Januar 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

DRAUTZ

PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung der Landesregierung und
des Wirtschaftsministeriums zur
Änderung der Verfahrensverordnung
zur Landesbauordnung**

Vom 27. Januar 2010

Auf Grund von § 73 Abs. 2, 4 und 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBl. S. 794), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 259), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort »Planverfassers« durch das Wort »Entwurfsverfassers« ersetzt.
 - bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - »6. die Bestätigung des Bauherrn, dass er die Bauherrschaft für das Vorhaben übernommen hat; Namen, Anschriften und Unterschriften des Bauherrn und des Bauleiters, soweit ein solcher bestellt wurde, sind einzutragen.«
- b) In Absatz 3 wird die Angabe »§ 53 Abs. 3« durch die Angabe »§ 53 Abs. 5« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »im« durch das Wort »in« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Im« durch das Wort »In« ersetzt und erhalten die Nummern 5 und 6 folgende Fassung:
 - »5. die bautechnischen Nachweise (§ 9) und im Fall des § 10 Abs. 2 die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 1),
im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nur die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis,
 - 6. die Angabe von Name und Anschrift des Bauleiters unter Beifügung seiner Unterschrift, soweit ein solcher bestellt wurde.«

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Liegenschaftskataster« die Worte »und die vollständige Ergänzung nach Absatz 4« eingefügt.
- b) In Absatz 6 Nr. 2 werden die Worte »unter Angabe der Eigentümer mit Anschrift« gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1. In Satz 1 werden die Worte »Im Genehmigungsverfahren ist der Lageplan« durch die Worte »Der Lageplan ist« ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In Nummer 6 werden die Worte »als Vermessungsingenieur in der Bundesrepublik Deutschland« durch die Worte »auf dem Gebiet des Vermessungswesens« ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.«

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Kenntnisgabeverfahren« die Worte »und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren« eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte »Im Genehmigungsverfahren« durch die Worte »In Genehmigungsverfahren, die nicht unter Absatz 1 fallen,« ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort »Planverfassers« durch das Wort »Entwurfsverfassers« ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort »Planverfasser« wird durch das Wort »Entwurfsverfasser« ersetzt.
 - bb) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - »2. die erforderlichen Bauvorlagen unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst worden sind, insbesondere die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art der baulichen Nutzung eingehalten und die nach § 15 Abs. 3 bis 5 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr nach § 15 Abs. 6 LBO vorgesehen sind,
 - 3. die Qualifikationsanforderungen nach § 43 LBO oder § 77 Abs. 2 LBO erfüllt sind.«

c) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. in den Fällen des § 5 Abs. 1 die erforderlichen Qualifikationsanforderungen erfüllt sind.«

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

»(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend hinsichtlich der im Verfahren nicht zu prüfenden Vorschriften;

Absatz 3 gilt entsprechend für einen Antrag nach § 52 Abs. 4 LBO.«

8. § 16 a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 werden nach dem Wort »Kenntnisgabeverfahren« die Worte »oder im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren« eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Soweit keine bautechnische Prüfung durchzuführen ist, haben der Bauherr und seine Rechtsnachfolger die bautechnischen Nachweise bis zur Beseitigung der baulichen Anlage aufzubewahren.«

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Im Kenntnisgabeverfahren und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren hat der Bauherr eine prüfende Stelle nach § 4 Abs. 1 BauPrüfVO mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen.«

bb) In Satz 2 werden die Worte »Der Prüfingenieur« durch die Worte »Die prüfende Stelle« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »Im Genehmigungsverfahren« durch die Worte »In Genehmigungsverfahren, die nicht unter Absatz 2 fallen,« ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort »Prüfingenieure« durch die Worte »prüfende Stellen« ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Keiner bautechnischen Prüfung bedürfen

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
2. sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bis 250 m² Grundfläche, die neben einer Wohnnutzung oder ausschließlich

a) Büroräume,

b) Räume für die Berufsausübung freiberuflich oder in ähnlicher Art Tätiger und

c) anders genutzte Räume mit einer Nutzlast von jeweils bis 2 kN/m²

enthalten,

3. land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von bis zu 7,50 m, gemessen ab der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss, und einer Grundfläche

a) bis zu 250 m²,

b) bis zu 1200 m², wenn die freie Spannweite der Dachbinder nicht mehr als 10 m beträgt,

4. nichtgewerbliche eingeschossige Gebäude mit Aufenthaltsräumen bis zu 250 m² Grundfläche,

5. Gebäude ohne Aufenthaltsräume

a) bis zu 250 m² Grundfläche und mit nicht mehr als einem Geschoss,

b) bis zu 100 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen,

6. Nebenanlagen zu Nummer 1 bis 5, ausgenommen Gebäude.

Bei der Berechnung der Grundfläche nach Satz 1 bleibt die Grundfläche untergeordneter Bauteile und Vorbauten nach § 5 Abs. 6 LBO außer Betracht.

Satz 1 gilt nur dann, wenn

1. die genannten Gebäude nicht auf Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt mehr als 200 m² errichtet werden, die sich ganz oder teilweise unter dem Gebäude befinden,

2. die genannten Gebäude über nicht mehr als ein Untergeschoss verfügen und

3. bei einseitiger Erddruckbelastung die Höhendifferenz zwischen den Geländeoberflächen maximal 4 m beträgt.«

(2) Außer bei den in Absatz 1 genannten Gebäuden entfällt die bautechnische Prüfung auch bei

1. Erweiterungen bestehender Gebäude durch Anbau, wenn der Anbau Absatz 1 entspricht,

2. sonstigen Änderungen von Wohngebäuden und anderen Gebäuden nichtgewerblicher Nutzung, wenn nicht infolge der Änderung die wesentlichen Teile der baulichen Anlage statisch nachgerechnet werden müssen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

»(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Baurechtsbehörde eine bautechnische Prüfung verlangen, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung einer benachbarten baulichen Anlage oder öffentlicher Verkehrsanlagen zu erwarten ist oder wenn es wegen des Schwierigkeitsgrads der Konstruktion oder wegen schwieriger Baugrund- oder Grundwasserverhältnisse erforderlich ist.«

11. In § 19 Abs. 2 werden nach dem Wort »Bauvorlagen« die Worte »und gegebenenfalls auf die bautechnische Prüfung nach § 17« eingefügt.

12. In § 20 werden die Worte »Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2« durch die Worte »baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,« ersetzt.

13. In § 21 Nr. 2 wird das Wort »Planverfasser« durch das Wort »Entwurfsverfasser« ersetzt.

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 27. Januar 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

Wirtschaftsministerium

PFISTER

**Verordnung der Landesregierung,
des Umweltministeriums und
des Ministeriums für Ernährung und
Ländlichen Raum über Zuständigkeiten
zum Vollzug gentechnikrechtlicher
Vorschriften (Gentechnik-
Zuständigkeitsverordnung – GenTZuVO)**

Vom 27. Januar 2010

Es wird verordnet auf Grund von

- § 31 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2067), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- § 4 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314):

§ 1

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung des Gentechnikgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der darauf beruhenden behördlichen Anordnungen und Verfügungen ist für alle Regierungsbezirke das Regierungspräsidium Tübingen, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Behörden, die für die Überwachung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Futtermitteln, Düngemitteln, Saatgut und der erwerbsmäßigen Erzeugung von Pflanzen zuständig sind, haben auch für die Einhaltung der Vorschriften des Gentechnikgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu sorgen und die darauf beruhenden behördlichen Anordnungen und Verfügungen zu erlassen, soweit diese Pro-

dukte nicht in gentechnischen Anlagen oder im Rahmen einer Freisetzung nach dem Gentechnikgesetz gehandhabt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1990 (GBl. S. 211) außer Kraft.

STUTTGART, den 27. Januar 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHART
RECH	PROF. DR. FRANKENBERG
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Umweltministerium

GÖNNER

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

HAUK

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Ausbildung und Prüfung
am Berufskolleg für Gebärdensprache
(AProBK – Gebärdensprache)**

Vom 15. Dezember 2009

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nr. 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung am Berufskolleg für Gebärdensprache vermittelt insbesondere Kenntnisse der Gebärdensprache und Grundkenntnisse im Dolmetschen der Gebärdensprache. Sie führt zur Fachhochschulreife und befähigt zur Aufnahme des Studiums für Diplom-Gebärdensprachdolmetscher.

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung dauert 2 Jahre und endet mit einer Abschlussprüfung, durch deren Bestehen die Fachhochschulreife erworben wird.

§ 3

Bildungsplan und Stundentafel, Notengebung, Zeugnisse

(1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium für die allgemeinbildenden Fächer für verbindlich erklärten Bildungs- und Lehrplänen und der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel. Die Bildungs- und Lehrpläne für die berufsbezogenen Fächer werden von der Schule erstellt und sind dem Kultusministerium vorab zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Die Zeugniserteilung und Leistungsbewertung erfolgt nach der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 und der Verwaltungsvorschrift über Zeugnisse und Halbjahresinformationen an beruflichen Schulen vom 21. November 2001 in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Maßgebende Fächer

Für die Versetzung und für den Abschluss sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind alle Fächer des Pflichtbereichs mit Ausnahme von Religionslehre.

2. ABSCHNITT

Aufnahmeverfahren

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in das Berufskolleg für Gebärdensprache ist

1. die Fachschulreife,
2. der Realschulabschluss,
3. das Versetzungszeugnis der Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges,
4. das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges oder
5. der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes.

§ 6

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an das Berufskolleg für Gebärdensprache zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird vom

Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises des Bildungsstandes nach § 5 und
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls
 - a) an welchen anderen Schulen der Bewerber bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
 - b) an welche anderen Schulen der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

Sofern der Nachweis nach § 5 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist er unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren sich der Bewerber erklären muss, ob er die Zusage über die Aufnahme annimmt.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 erfüllen, in das Berufskolleg für Gebärdensprache aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 85 Prozent nach Eignung und Leistung,
2. 10 Prozent nach Wartezeit,
3. 5 Prozent für außergewöhnliche Härtefälle.

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Plätze frei, sind diese nach Eignung und Leistung (Absatz 3) zu vergeben.

(3) Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung und Leistung werden die zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe der Bewerber mit

1. Fachschulreife,
2. Realschulabschluss,
3. dem Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder dem Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges,
4. einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nach Abschluss der Klasse 10 der Werkrealschule oder der Hauptschule und

5. einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch Berufsschulabschluss und Berufsabschluss oder durch Hauptschulabschluss, Berufsschulabschluss und Berufsabschluss.

Bei gleicher Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppen nach Satz Nr. 1 bis 3 entscheidet der auf eine Dezimale errechnete Durchschnitt aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik, einer versetzungserheblichen Fremdsprache und einem naturwissenschaftlichen Fach; bei hiernach sich ergebender gleicher Rangfolge entscheidet das Los. Bewerber mit dem Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes sind der einschlägigen Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 zuzuordnen. Bei Bewerbern, die am allgemein bildenden Gymnasium des achtjährigen Bildungsgangs in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, wird das Zeugnis nach § 5 Nr. 4 zu Grunde gelegt, das der Bewerber im Auswahlverfahren vorlegt.

(4) Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit werden die Bewerber in folgender Rangfolge aufgenommen:

1. Bewerber mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
2. Bewerber mit zwei Schuljahren Wartezeit,
3. Bewerber mit einem Schuljahr Wartezeit.

Innerhalb dieser Gruppe werden die Plätze nach Eignung und Leistung vergeben. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, dass alle Bewerber für diese Schuljahre ununterbrochen einen Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erhalten haben.

(5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn der Bewerber nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrkräfte angehören; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

3. ABSCHNITT

Versetzung

§ 8

Voraussetzungen

(1) In das zweite Schuljahr wird versetzt, wer auf Grund seiner Leistungen in den nach § 4 maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass er den Anforderungen des zweiten Schuljahres voraussichtlich genügen wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist,
2. die Leistungen im Fach Deutsche Gebärdensprache nicht schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet sind,
3. die Leistungen in keinem maßgebenden Fach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach mit der Note »mangelhaft« bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern mit der Note »mangelhaft« bewertet, erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden kann die Note »mangelhaft« in einem maßgebenden Fach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und er nach einer Übergangszeit den Anforderungen des zweiten Schuljahres voraussichtlich genügen wird.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken; bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken: »Versetzt nach § 8 Abs. 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung am Berufkolleg für Gebärdensprache«.

§ 9

Wiederholungen, Entlassung

(1) Bei einer Nichtversetzung kann das erste Schuljahr wiederholt werden.

(2) Schüler, die im ersten Schuljahr zweimal nicht versetzt worden sind, müssen das Berufkolleg verlassen.

(3) Eine freiwillige Wiederholung des ersten oder zweiten Schuljahres ist nicht möglich. Abweichend hiervon kann der Schulleiter ausnahmsweise in besonderen Härtefällen einmal eine vollständige oder teilweise Wieder-

holung des ersten Schuljahres zulassen. Dies gilt auch für die Wiederholung des zweiten Schuljahres, sofern nicht bereits das erste Schuljahr vollständig oder das zweite Schuljahr teilweise wiederholt wurde. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn ein Schüler durch besondere Umstände gehindert war, die von ihm im Schuljahr erwarteten Leistungen zu erbringen. Als besondere Umstände kommen insbesondere längere oder häufige krankheitsbedingte Fehlzeiten oder besondere familiäre oder soziale Umstände, die geeignet sind, sich leistungsmindernd auszuwirken, in Betracht. Die Wiederholung ist beim Schulleiter schriftlich zu beantragen. Bei einer Wiederholung des zweiten Schuljahres muss der Antrag spätestens am Tag vor Beginn des ersten Prüfungsteils bei der Schule eingegangen sein.

(4) Die Wiederholung auch nur eines Teils des ersten Schuljahres gilt als Nichtversetzung. Die Wiederholung auch nur eines Teils des zweiten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

4. ABSCHNITT

Ordentliche Abschlussprüfung

§ 10

Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll der Schüler nachweisen, dass er das Ausbildungsziel des Berufskollegs für Gebärdensprache erreicht hat und die geforderten allgemeinen und fachtheoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fertigkeiten besitzt.

§ 11

Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung.

§ 12

Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Berufskolleg für Gebärdensprache abgenommen.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium und der Zeitpunkt der praktischen und der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 13

Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer im zweiten Schuljahr des Berufskollegs die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzu-

lassung vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.

(2) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten in Gestalt ganzer Noten gebildet, die aus den während des zweiten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind dem Schüler für die Fächer der schriftlichen und der praktischen Prüfung jeweils fünf bis sieben Unterrichtstage vor Beginn des betreffenden Prüfungsteils und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen und der praktischen Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird am Berufskolleg ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter der oberen Schulaufsichtsbehörde,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter, soweit er nicht Vorsitzender nach Nummer 1 ist oder sein ständiger Vertreter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die im zweiten Schuljahr in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Lehrkräfte der privaten Schule, an der die Prüfung stattfindet oder einer öffentlichen Schule als Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Für die praktische und die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft als Prüfer und
3. mindestens ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich als Protokollführer.

Fachlehrkraft nach Satz 2 Nr.2 ist bei der praktischen Prüfung die den Prüfling im Fach Einführung ins Dol-

metschen unterrichtende Lehrkraft. In den Fächern, in denen der Schüler von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrkräfte dem Fachausschuss als Mitglieder an, die den Schüler in den zu prüfenden Teilbereichen zuletzt unterrichtet haben. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 2 Nr. 2, im Übrigen weiteres Mitglied nach Satz 2 Nr. 3. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter oder einer von ihm beauftragten Lehrkraft.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

1. Deutsch	240 Minuten.
2. Englisch	180 Minuten.
3. Mathematik	200 Minuten und
4. Deutsche Gebärdensprache	90 Minuten.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne vom Kultusministerium oder der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt. Die Prüfungsaufgabe im Fach Deutsche Gebärdensprache wird von der Schule gestellt.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der schriftlichen Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; hierbei sind Dezimalen von 0,3 bis 0,7 auf eine halbe, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und kann eine Einigung nicht erzielt werden, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Fachlehrkräfte als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden dem Schüler fünf bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 16

Praktische Prüfung

(1) Im Fach Einführung ins Dolmetschen findet eine praktische Prüfung statt, in der der Prüfling nachzuwei-

sen hat, dass er in der Lage ist, die deutsche Gebärdensprache in einer Gesprächssituation des Alltags anzuwenden.

(2) Die Prüfung dauert 30 Minuten.

(3) Die Prüfungsaufgabe wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft des Faches Einführung ins Dolmetschen gestellt.

(4) Der Fachausschuss setzt das Ergebnis der praktischen Prüfung fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; § 15 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfling und Fach dauern.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Prüflinge zusammen geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer des zweiten Schuljahres mit Ausnahme des Faches Einführung ins Dolmetschen erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Jeder Prüfling wird mindestens in einem Fach und soll in nicht mehr als drei Fächern geprüft werden. Die zu prüfenden Fächer sind dem Prüfling fünf bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfling bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an jede mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 15 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 18

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen. Hierbei wird der Durchschnitt auf die erste Dezimale errechnet und in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet.
- (2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen:
1. in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,
 2. in Fächern, in denen nur schriftlich, praktisch oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.
- (3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Abschlussprüfung bestanden hat. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung vernichtet werden.

§ 19

Zeugnis

- (1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das Abschlusszeugnis des Berufskollegs für Gebärdensprache mit den nach § 18 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten (Anlage 2). Das Abschlusszeugnis umfasst die Berechtigung der Fachhochschulreife.
- (2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 18 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.
- (3) Schüler des zweiten Schuljahres, die an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen haben, erhalten ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 13 Abs. 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Schüler, die an der

Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden haben und das zweite Schuljahr wiederholen, erhalten ein Jahreszeugnis mit den nach § 18 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

- (4) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel des Berufskollegs nicht erreicht ist.

§ 20

Wiederholung, Entlassung

- (1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des zweiten Schuljahres einmal wiederholen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Wer an der Abschlussprüfung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat, kann das zweite Schuljahr wiederholen, wenn auch die Teilnahme an einer Nachprüfung nicht möglich war. Die Prüfung gilt als nicht unternommen.
- (3) Wer die Abschlussprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, muss das Berufskolleg verlassen. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 muss das Berufskolleg ebenfalls verlassen, wer durch ein gezielt auf das Nichtbestehen der Abschlussprüfung gerichtetes Verhalten das Bestehen der Prüfung vereitelt. Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (4) Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

§ 21

Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter und bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, können der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitli-

chen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

§ 22

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Von der weiteren Teilnahme an der Prüfung wird ausgeschlossen, bei wem eine Täuschungshandlung vorliegt; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter und bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die

Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 hinzuweisen.

§ 23

Berufliche Praxis

(1) Wer eine zusätzliche Fachpraxis durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, durch eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder durch ein einschlägiges halbjähriges Praktikum nach Absatz 2 nachweist, erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Schule über die bundesweite Anerkennung des Zeugnisses der Fachhochschulreife.

(2) Das halbjährige Praktikum wird in der Regel als Vollzeitpraktikum durchgeführt; bei der Durchführung eines Teilzeitpraktikums verlängert sich die Gesamtzeit des Praktikums entsprechend. Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es erfolgt in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden, in denen die Gebärdensprache angewendet werden muss. Die Durchführung des Praktikums an der ausgewählten Praktikumsstelle ist von der Schule vor Aufnahme des Praktikums zu genehmigen. Nach Abschluss des Praktikums ist der Schule eine Bestätigung über die Durchführung des Praktikums vorzulegen. Aus ihr müssen die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltag hervorgehen.

5. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 2009

RAU

Anlage 1

(Zu § 3)

**Studentafel
des Berufskollegs für Gebärdensprache**

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtbereich	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Religionslehre	1	1
Deutsch	2	2
Englisch	3	3
Mathematik	2	4
Biologie	1	2
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	1
Deutsche Gebärdensprache	5 + 5*	5
Einführung ins Dolmetschen	–	3
Andere Kommunikationsformen	5	4
Psychologie	1	–
Rhetorik und Kommunikation	2	2
Techniken und Medien für Hörgeschädigte	2	2
	31	29
2. Hospitationen, Praktikum	2	2
3. Wahlbereich	2	2

* Praxisunterricht

Anlage 2

(Zu § 19 Abs. 1)

Baden-Württemberg



Name der Schule _____

**Abschlusszeugnis des
Berufskollegs für Gebärdensprache**

Vor- und Zuname
geboren am
in

hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung am Berufskolleg für Gebärdensprache das oben genannte Berufskolleg besucht und die Abschlussprüfung bestanden. Durch das Bestehen der Abschlussprüfung wurde die **Fachhochschulreife für das Studium an Fachhochschulen in Baden-Württemberg** erworben.

Leistungen in den einzelnen Fächern:

Pflichtbereich

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Wahlbereich

Bemerkungen:

Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen: _____

Datum

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel
der Schule)

Klassenlehrer/in ¹⁾
Schulleiter/in ²⁾

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
Die mit * gekennzeichneten Fächer wurden bereits am Ende der Klassenstufe 1 abgeschlossen.

1) Wenn der Schulleiter/die Schulleiterin Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist.
2) Wenn der Schulleiter/die Schulleiterin nicht Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist.

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über Zuständigkeiten und Vollzug
nach der Verordnung
über die verbrauchsabhängige Abrechnung
der Heiz- und Warmwasserkosten
(Zuständigkeits- und Vollzugsverordnung
zur Heizkostenverordnung –
HeizkostenVZuVVO)**

Vom 4. Januar 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
2. § 5 Abs. 1 Satz 3 sowie § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3251),
3. § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (GBl. S. 679);

§ 1

Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde für

1. die Bestätigung von sachverständigen Stellen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung und
2. die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung.

§ 2

(1) Das Verfahren nach § 1 Nr. 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuwickeln. Diese Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies durch die Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die zuständige Stelle erhebt für die Bestätigung von sachverständigen Stellen Gebühren und Auslagen. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes sowie die Bestimmungen von Buchstabe A Nr. 2 der Anlage zur Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 31. Juli 1984 (GBl. S. 556), geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 517), außer Kraft.

STUTT GART, den 4. Januar 2010

PFISTER

**Verordnung des Innenministeriums
über Ausbildungspersonalräte
für die Anwärterinnen und Anwärter
des gehobenen Verwaltungsdienstes**

Vom 15. Januar 2010

Auf Grund von § 56 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

Bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl wird für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes, für die die Hochschule Ausbildungsbehörde ist, jeweils ein Ausbildungspersonalrat gebildet.

§ 2

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Ausbildungspersonalrats beträgt ein Jahr.

(2) Die regelmäßigen Wahlen für den Ausbildungspersonalrat finden in der Zeit vom 2. bis 31. Mai eines jeden Jahres statt.

§ 3

(1) Der Ausbildungspersonalrat wird an den die Anwärterinnen und Anwärter berührenden Maßnahmen beteiligt, die in die Zuständigkeit der Hochschule fallen. An Maßnahmen des Innenministeriums oder des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird er nicht beteiligt.

(2) In den Fällen der §§ 75, 78 und 79 LPVG tritt an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Errichtung von Ausbildungspersonalräten für die Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes vom 21. März 1977 (GBl. S. 99) außer Kraft.

STUTT GART, den 15. Januar 2010

RECH

**Bekanntmachung einer teilweisen
Neufassung der Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2
des Landtagswahlgesetzes
(Wahlkreiseinteilung)**

Vom 20. Januar 2010

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384) wird die Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 LWG in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 533), hinsichtlich folgenden Wahlkreises neu bekannt gemacht:

Nummer	Name	Gebiet
47	Freiburg II	Stadtteile Betzenhausen, Brühl, Haslach, Hochdorf, Landwasser, Lehen, Mooswald, Munzingen, Opfingen, Rieselfeld, Sankt Georgen, Stühlinger, Tiengen, Unterwihre, Vauban, Waltershofen, Weingarten und Zähringen des Stadtkreises Freiburg Gemeinden Gottenheim, March, Schallstadt und Umkirch des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

STUTT GART, den 20. Januar 2010 *Innenministerium*
IN VERTRETUNG
JOCHIMSEN

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für
den mittleren Polizeivollzugsdienst**

Vom 27. Januar 2010

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 25. August 2008 (GBl. S. 291) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 4 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 werden das Wort »Bereitschaftspolizeiabteilungen« jeweils durch das Wort »Bereitschaftspolizeidirektionen« sowie in § 12 Abs. 4 Satz 2 das Wort »Bereitschaftspolizeiabtei-

lung« durch das Wort »Bereitschaftspolizeidirektion« ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort »Dienstes« durch das Wort »Polizeivollzugsdienstes« ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
»Die Wiederholung des Grundkurses erfolgt in der Regel durch Wechsel in den vierten Ausbildungsmonat des Grundkurses der unmittelbar nachfolgenden Frühjahrs- beziehungsweise HerbstEinstellung.«
4. In § 8 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Nr. 3 werden das Wort »Beamte« jeweils durch das Wort »Polizeibeamte« sowie in § 27 Satz 2 das Wort »Prüfungsteilnehmer« durch das Wort »Polizeibeamten« ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Der Grundkurs umfasst folgende Fächergruppen:
1. Allgemeinbildung mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte/politische Bildung.
2. Gesellschaftslehre mit den Fächern Psychologie, Führungslehre, Berufsethik.
3. Recht mit den Fächern Staats- und Verfassungsrecht, Polizeirecht, Strafprozessrecht, Straf- und Zivilrecht, Verkehrsrecht, Öffentliches Dienstrecht,
4. Polizeitaktik/Kriminalistik mit den Fächern Kriminalistik, Polizeitaktik, Informations- und Kommunikationstechnik,
5. Einsatztraining/Sport mit den Fächern Abwehr- und Zugriffstraining, Zwangsmittel- und Schießtraining, Fahr- und Sicherheitstraining, Einsatzausbildung/Training geschlossener Einheiten, Sport/Schwimmen und Retten.«
6. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 4 und 5 wird das Wort »Klausurarbeiten« jeweils durch das Wort »Klausuren« ersetzt.
b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
»(5) Im Grundkurs und im Aufbaukurs werden jeweils eine Sportleistungsnote, eine Deutschnote, eine Englisch- oder Französischnote und eine Note in Geschichte/politische Bildung gebildet. Näheres regelt das Bereitschaftspolizeipräsidium in der Richtlinie zur Leistungsbewertung.«
c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte »praktisch/mündliche« durch die Worte »praktisch-mündliche« ersetzt.
d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
»(7) Versäumte Leistungskontrollen nach Absatz 1, 2 und 5 sind unverzüglich nachzuholen.«
7. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte »für die Ausbildungsabschnitte Grundkurs und Aufbaukurs« gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort »Praktikant« durch das Wort »Polizeibeamte« ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird das Wort »Praktikanten« jeweils durch das Wort »Polizeibeamten« ersetzt.
9. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- »3. einer Sportleistungsüberprüfung.«
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »des Sportleistungsnachweises« jeweils durch die Worte »der Sportleistungsüberprüfung« ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Worte »der Aufbaukurse 1 und 2« durch die Worte »des Grundkurses und des Aufbaukurses« und die Worte »des Sportleistungsnachweises« durch die Worte »der Sportleistungsüberprüfung« ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte »den schriftlichen Prüfungen« durch die Worte »der schriftlichen Prüfung« und das Wort »Klausur« durch das Wort »Prüfung« ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »schriftlichen Prüfungen umfassen drei Prüfungsarbeiten« durch die Worte »schriftliche Prüfung umfasst jeweils eine Prüfungsarbeit« ersetzt.
12. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.
13. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 Nr. 1 und in Satz 3 werden jeweils das Wort »Bereitschaftspolizeiabteilung« durch das Wort »Bereitschaftspolizeidirektion« und das Wort »Polizeischule« durch die Worte »Abteilung 2 – Polizeischule –« ersetzt.
 - In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort »Polizeischule« durch die Worte »Abteilung 2 – Polizeischule –« ersetzt.
14. In § 25 Abs. 1 Nr. 3 werden das Wort »Klausuren« durch das Wort »Prüfungen« und das Wort »Klausurarbeiten« durch das Wort »Prüfungsarbeiten« ersetzt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Prüfungsarbeiten«.
 - In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Klausurarbeiten« durch das Wort »Prüfungsarbeiten« ersetzt.
 - In Absatz 2 werden das Wort »Klausurbearbeiter« durch das Wort »Polizeibeamten« und das Wort »Arbeiten« durch das Wort »Prüfungsarbeiten« ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 bis 3 werden das Wort »Arbeit« und das Wort »Klausurarbeit« jeweils durch das Wort »Prüfungsarbeit« ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 2 und 3 werden das Wort »Klausurarbeit« und das Wort »Klausur« jeweils durch das Wort »Prüfungsarbeit« ersetzt.
16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.
- (2) Für Polizeibeamte, die die polizeifachliche Ausbildung vor dem 1. März 2010 begonnen haben, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der bis 28. Februar 2010 geltenden Fassung; hiervon ausgenommen sind Polizeibeamte, die nach einer Unterbrechung die polizeifachliche Ausbildung nach dem 28. Februar 2010 im Grundkurs wieder aufnehmen oder die polizeifachliche Ausbildung nach dem 31. August 2009 begonnen haben und den Ausbildungsabschnitt Grundkurs wiederholen.

STUTTGART, den 27. Januar 2010

RECH

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 4. Februar 2010

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 506), wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbuchämter Bad Bellingen und Oberhausen-Rheinhausen werden aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Bad Bellingen wird dem Grundbuchamt Müllheim und der Bezirk des Grundbuchamts Oberhausen-Rheinhausen wird dem Grundbuchamt Philippsburg zugewiesen.

Artikel 2

Bei den Gemeinden Bad Bellingen und Loßburg werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 3

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2009 (GBl. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I wird wie folgt geändert:

- Für den Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau wird bei dem Notariat Kandern in Spalte 2 (Grundbuchamt) und Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) je-

weils das Wort »Bad Bellingen« gestrichen. Bei dem Notariat Müllheim erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Müllheim zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Bad Bellingen, Müllheim«.

- b) Für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe werden bei dem Notariat Philippsburg in Spalte 2 (Grundbuchamt) und Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) jeweils die Worte »Oberhausen-Rheinhausen« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Philippsburg zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Oberhausen-Rheinhausen, Philippsburg«.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile für die Gemeinde Attenweiler werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Bad Bellingen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks die Worte »Müllheim« eingefügt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Lonsee werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Loßburg« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Freudenstadt« eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft mit Ausnahme der Aufhebung des Grundbuchamts Oberhausen-Rheinhausen, der Zuweisung dieses Grundbuchbezirks an das Grundbuchamt Philippsburg sowie der Einrichtung einer Grundbucheinstellstelle bei der Gemeinde Loßburg, die am 1. Mai 2010 in Kraft treten.

STUTTGART, den 4. Februar 2010 PROF. DR. GOLL

**Allgemeine Ausführungsverordnung
des Wirtschaftsministeriums zur
Landesbauordnung (LBOAVO)**

Vom 5. Februar 2010

INHALTSÜBERSICHT

Kinderspielplätze	§ 1
Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung	§ 2
Umwehrungen	§ 3
Tragende Wände und Stützen	§ 4
Außenwände	§ 5
Trennwände	§ 6
Brandwände	§ 7
Decken	§ 8
Dächer	§ 9
Treppen	§ 10
Notwendige Treppenräume, Ausgänge	§ 11
Notwendige Flure, offene Gänge	§ 12
Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	§ 13
Aufzugsanlagen	§ 14

Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Wärmeluftheizungen	§ 15
Leitungen, Installationschächte und -kanäle	§ 16
Kleinkläranlagen, Gruben, Anlagen für Abfall- und Reststoffe	§ 17
Anwendung gewerberechtlicher Vorschriften	§ 18
Ordnungswidrigkeiten	§ 19
Inkrafttreten	§ 20

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 8 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBI. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBI. S. 615, 625), wird verordnet:

§ 1

*Kinderspielplätze
(Zu § 9 Abs. 2 LBO)*

(1) Kinderspielplätze müssen in geeigneter Lage und von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschirmt sein. Sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Die nutzbare Fläche der nach § 9 Abs. 2 LBO erforderlichen Kinderspielplätze muss mindestens 3 m² je Wohnung, bei Wohnungen mit mehr als drei Aufenthaltsräumen zusätzlich mindestens 2 m² je weiteren Aufenthaltsraum, insgesamt jedoch mindestens 30 m² betragen. Diese Spielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein.

§ 2

*Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung
(Zu § 15 Abs. 1 und 3 bis 6 LBO)*

(1) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorgesehen werden. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

(2) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Die Zu- oder Durchgänge müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.

(3) Zu Gebäuden nach Absatz 1, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Hiervon kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, auf bereits bebauten Grundstücken mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben. Werden die Zu- oder Durchfahrten auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.

(4) Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für die einzusetzenden Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

(5) Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. § 3 Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 10. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009, bleibt unberührt.

§ 3

Umwehungen (Zu § 16 Abs. 3 LBO)

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:

1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umweh- rung dem Zweck der Flächen widerspricht,
2. nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen.
3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
4. Öffnungen in begehbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind,
5. nicht begehbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Decken oder Dächern herausragen,

6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen), soweit sie an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen,

7. Lichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher abgedeckt sind.

(2) In Verkehrsflächen liegende Lichtschächte und Betriebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umweh- rungshöhe liegen, sind zu sichern.

(3) Nach Absatz 1 notwendige Umwehungen und Fensterbrüstungen müssen mindestens 0,9 m hoch sein. Die Höhe darf auf 0,8 m verringert werden, wenn die Tiefe des oberen Abschlusses der Umweh- rung mindestens 0,2 m beträgt. Bei Fensterbrüstungen wird die Höhe von Oberkante Fußboden bis Unterkante lichte Fensteröff- nung gemessen.

(4) Der Abstand zwischen den Umwehungen nach Absatz 1 und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen.

(5) Öffnungen in Umwehungen nach Absatz 1 dürfen bei Flächen, auf denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern bis zu sechs Jahren gerechnet werden muss,

1. bei horizontaler Anordnung der Brüstungselemente bis zu einer Höhe der Umweh- rung von 0,6 m nicht höher als 2 cm, darüber nicht höher als 12 cm sein,
2. bei vertikaler Anordnung der Brüstungselemente nicht breiter als 12 cm sein,
3. bei unregelmäßigen Öffnungen das Überklettern nicht erleichtern und in keiner Richtung größer als 12 cm sein.

Der Abstand dieser Umwehungen von der zu sichernden Fläche darf senkrecht gemessen nicht mehr als 12 cm betragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und bei Wohnungen.

§ 4

Tragende Wände und Stützen (Zu § 27 Abs. 1 LBO)

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müs- sen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhem- mend

sein. Soweit die Feuerwehr nicht innerhalb der vorge- sehenen Hilfsfrist über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt und kein zweiter baulicher Rettungsweg vor- handen ist, müssen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4

mit mehr als 10 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 LBO die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen feuerbeständig sein. Die Sätze 1 und 2 gelten

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt,
 2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.
- (2) In Kellergeschossen müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen
1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
 2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein.
- (3) Tragende oder aussteifende Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn der Feuerwiderstand dieser Bauteile dem feuerbeständiger Bauteile entspricht und diese Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können. Dies gilt nicht für Wände von notwendigen Treppenräumen oder Schächten.

§ 5

Außenwände (Zu § 27 Abs. 2 LBO)

- (1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind unterhalb der Hochhausgrenze aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt nicht für brennbare Fensterprofile und Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.
- (2) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein. Dämmstoffe zwischen aneinander gebauten Außenwänden müssen den Baustoffanforderungen der jeweiligen Wand entsprechen, mindestens aber schwerentflammbar sein und mit nichtbrennbaren Baustoffen verwahrt sein. Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, müssen schwerentflammbar sein.
- (3) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden und hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

§ 6

Trennwände (Zu § 27 Abs. 3 LBO)

- (1) Trennwände sind erforderlich
1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
 2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,
 3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.
- (2) Trennwände nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 müssen als raumabschließende Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 1 Nr. 2 müssen als raumabschließende Bauteile feuerbeständig sein.
- (3) Die Trennwände nach Absatz 1 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.
- (4) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Sie müssen feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 7

Brandwände (Zu § 27 Abs. 4 LBO)

- (1) Brandwände sind erforderlich
1. als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Nachbargrenze oder mit einem Abstand von weniger als 5 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,
 2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,
 3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt, wobei größere Brandabschnitte mit Brandwandabständen bis 60 m

möglich sind, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und keine Bedenken wegen des Brand-schutzes bestehen.

4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohn-teil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für

1. Vorbauten nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 LBO, soweit ihre seitlichen Wände von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1,25 m beträgt,
2. Wände bis 5 m Breite nach § 5 Abs. 7 Satz 2 LBO,
3. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach § 6 Abs. 1 LBO in den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstands-flächen zulässig sind und zu Nachbargrenzen Wände ohne Öffnungen haben,
4. Wände, die gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBO die Abstände nicht einhalten, soweit die verwendeten Dämmstoffe nichtbrennbar sind, und
5. Wände, die mit einem Winkel von mehr als 75° zu Nachbargrenzen oder zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden stehen, soweit Öffnungen in diesen Wänden zu Nachbargrenzen einen Abstand von 1,25 m beziehungsweise zu Öffnungen von beste-henden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden einen Abstand von 2,5 m einhalten.

(3) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mecha-nischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brand-wänden nach Satz 1 sind zulässig

1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hoch-feuerhemmend sind,
 2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuer-hemmende Wände,
 3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäude-abschlusswände ohne Öffnungen, die von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens je-doch feuerhemmender Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben,
 4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 feuerbeständige Wände, wenn der umbaute Raum des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2000 m³ ist.
- (4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen,
2. die Decken, soweit sie die Verbindung zwischen die-sen Wänden herstellen, feuerbeständig sind, aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,
3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unter-stützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuer-beständig sind und
5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

Für Wände nach Satz 2 gelten die Absätze 5 bis 9 sinn-gemäß.

(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nicht-brennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brand-wände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrenn-baren Baustoffen auszufüllen.

(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zu-sammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen. Dies gilt nicht, wenn der Win-kel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungs-lose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Bau-stoffen ausgebildet ist.

(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Außenwand-konstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie Doppelfassaden oder hinter-lüftete Außenwandbekleidungen, dürfen ohne besondere Vorkehrungen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.

(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe be-schränkt sind; die Öffnungen müssen selbstschließende Abschlüsse in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand haben.

(9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Ver-glasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

(10) Die Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 anstelle von Brandwänden zulässig sind.

§ 8

Decken

(Zu § 27 Abs. 5 LBO)

(1) Decken und ihre Anschlüsse müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

sein. Soweit die Feuerwehr nicht innerhalb der vorgesehenen Hilfsfrist über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt und kein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist, müssen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 mit mehr als 10 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 LBO die Decken feuerbeständig sein. Die Sätze 1 und 2 gelten

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) Im Kellergeschoss müssen Decken

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein. Decken müssen feuerbeständig sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(3) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

(4) Tragende oder aussteifende Decken, die feuerbeständig sein müssen, sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn der Feuerwiderstand dieser Decken dem feuerbeständiger Decken entspricht und diese Decken so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können.

§ 9

Dächer

(Zu § 27 Abs. 6 und § 16 LBO)

(1) Bedachungen, die die Anforderungen nach § 27 Abs. 6 LBO (harte Bedachung) nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach § 27 Abs. 6 LBO nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m und
4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen

1. von Satz 1 Nr. 1 ein Abstand von mindestens 6 m,
2. von Satz 1 Nr. 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
3. von Satz 1 Nr. 3 ein Abstand von mindestens 12 m.

(2) § 27 Abs. 6 LBO und Absatz 1 gelten nicht für

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt,
2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,
3. Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden,
4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,
5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in harten Bedachungen und
2. begrünte Bedachungen

zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

(4) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Lichtkuppeln und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,
 2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.
- (5) Dächer von traufseitig aneinander gebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein. Öffnungen in diesen Dachflächen und Fenster in Dachaufbauten müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein. Bei traufseitig benachbarten Gebäuden müssen Öffnungen in Dachflächen und Fenster in Dachaufbauten 2 m Abstand zur Grenze beziehungsweise 4 m Abstand zu solchen Öffnungen des benachbarten Gebäudes auf demselben Grundstück einhalten.
- (6) Dächer, die an Außenwände mit höher liegenden Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.
- (7) Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.
- (8) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

§ 10

Treppen (Zu § 28 Abs. 1 LBO)

- (1) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.
- (2) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Treppen
 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 2. nach § 28 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 LBO.
- (3) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen
 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen,
 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 LBO für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (4) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen muss mindestens 1 m, bei Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mindestens 0,8 m betragen. Dies gilt nicht für Treppen in mehrgeschossigen Wohnungen. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten zugelassen werden.
- (5) Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Dies gilt nicht für Treppen
 1. in mehrgeschossigen Wohnungen,
 2. in Höhe des Geländes oder mit einer Absturzhöhe von nicht mehr als 1 m,
 3. mit nicht mehr als fünf Stufen oder
 4. von Anlagen, die nicht umwehrt werden müssen.
- (6) Treppenstufen dürfen nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt. Zwischen Treppe und Tür ist in diesen Fällen ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein muss, wie die Tür breit ist.

§ 11

Notwendige Treppenräume, Ausgänge (Zu § 28 Abs. 2 LBO)

- (1) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinander liegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.
- (2) Jeder notwendige Treppenraum muss an einer Außenwand liegen und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Innenliegende notwendige Treppenräume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie
 1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,
 2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,
 3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und

4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

(3) Die Wände notwendiger Treppenträume müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sein und
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenträumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. Der obere Abschluss notwendiger Treppenträume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

(4) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 2 Satz 3 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben,
3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen.

(5) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 2 Satz 3 müssen Öffnungen

1. zu Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,
3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten, ausgenommen Wohnungen, mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse und
4. zu Wohnungen mindestens dichtschießende Abschlüsse

haben. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt und nicht breiter als 2,50 m ist.

An notwendige Treppenträume dürfen in einem Geschoss nicht mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe unmittelbar angeschlossen sein.

(6) Notwendige Treppenträume müssen zu beleuchten sein. Innenliegende notwendige Treppenträume müssen

in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Abs. 4 Satz 2 LBO von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(7) Notwendige Treppenträume müssen belüftet werden können. Für an der Außenwand liegende notwendige Treppenträume sind dafür in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² erforderlich, die geöffnet werden können. Für innenliegende notwendige Treppenträume und notwendige Treppenträume in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Abs. 4 Satz 2 LBO von mehr als 13 m ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.

(8) Sicherheitstreppenträume nach § 15 Abs. 5 Satz 2 LBO müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie müssen an einer Außenwand liegen oder vom Gebäude abgesetzt sein und in allen angeschlossenen Geschossen ausschließlich über unmittelbar davor liegende offene Gänge erreichbar sein; diese offenen Gänge müssen im freien Luftstrom liegen.
2. Die Wände müssen auch als Raumabschluss denselben Feuerwiderstand wie tragende Wände haben und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Öffnungen in diesen Wänden müssen ins Freie führen und dichte Abschlüsse aufweisen.
3. Die Treppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
4. Die Türen müssen rauchdicht und selbstschließend, bei innenliegenden Sicherheitstreppenträumen feuerhemmend und selbstschließend sein.
5. Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein.

Innenliegende Sicherheitstreppenträume sind zulässig, wenn durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass sie ebenso sicher sind wie Sicherheitstreppenträume nach Satz 1.

§ 12

Notwendige Flure, offene Gänge (Zu § 28 Abs. 3 LBO)

(1) Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Kellergeschossen,
3. innerhalb von Wohnungen oder innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m²,
4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 15 Abs. 3 LBO hat.

(2) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen, mindestens jedoch 1,25 m. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. Rampen mit einer Neigung bis zu 6 Prozent sind zulässig.

(3) Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.

(4) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

(5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 1,20 m zulässig.

(6) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 5 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und
3. Bodenbeläge aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Einbauten, Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe können aus schwerentflammbaren Baustoffen zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brand-schutzes bestehen.

§ 13

Fenster, Türen, sonstige Öffnungen (Zu § 28 Abs. 4 und § 16 LBO)

(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes, von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.

(2) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(3) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(4) Fenster, die als Rettungswege nach § 15 Abs. 5 Satz 1 LBO dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m breit und 1,20 m hoch sein und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein; eine Unterschreitung dieser Maße bis minimal 0,6 m Breite im Lichten und 0,9 m Höhe im Lichten ist im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle dann möglich, wenn das Rettungsgerät der Feuerwehr die betreffende Öffnung nicht einschränkt. Sie müssen von innen ohne Hilfsmittel vollständig zu öffnen sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1,0 m entfernt sein.

§ 14

Aufzugsanlagen (Zu § 29 LBO)

(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, aufgenommen in Hochhäusern,
 2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,
 3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen,
 4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2;
- sie müssen sicher umkleidet sein.

(2) Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

sein; Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrschacht-türen und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(3) Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,1 m² haben. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

(4) Aufzüge nach § 29 Abs. 2 Satz 2 LBO müssen von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,1 m Breite und 2,1 m Tiefe, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,1 m Breite und 1,4 m Tiefe haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,9 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

(6) Aufzüge, die Haltepunkte in mehr als einem Rauchabschnitt haben, müssen über eine Brandfallsteuerung mit Rauchmeldern an mindestens einem Haltepunkt in jedem Rauchabschnitt verfügen.

§ 15

Lüftungsanlagen, raumlufthechnische Anlagen, Warmluftheizungen (Zu § 30 LBO)

(1) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

(2) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

(3) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,

3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(5) Für raumlufthechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16

Leitungen, Installationsschächte und -kanäle (Zu § 31 LBO)

(1) Leitungen, Installationsschächte und -kanäle dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Dies gilt nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(2) In notwendigen Treppenträumen, in Räumen nach § 11 Abs. 2 Satz 3 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(3) Für Installationsschächte und -kanäle gilt § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 17

Kleinkläranlagen, Gruben, Anlagen für Abfall- und Reststoffe (Zu § 33 LBO)

(1) Kleinkläranlagen und Gruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Geschlossene Abwassergruben dürfen nur mit Zustimmung der Wasserbehörde zugelassen werden, wenn keine gesundheitlichen und wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

(2) Abgänge aus Toiletten ohne Wasserspülung sind in eigene, geschlossene Gruben einzuleiten. In diese Gruben darf kein Abwasser eingeleitet werden.

(3) Zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfall- und Reststoffe sind auf dem Grundstück geeignete Plätze für bewegliche Behälter vorzusehen oder geeignete Einrichtungen herzustellen. Ortsfeste Behälter müssen dicht und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Sie sind außer-

halb der Gebäude aufzustellen. Die Anlagen sind so herzustellen und anzuordnen, dass Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen, insbesondere durch Geruch oder Geräusch, nicht entstehen. Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume

1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände aufweisen,
2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen haben,
3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und
4. eine ständig wirksame Lüftung haben.

§ 18

Anwendung gewerblicher Vorschriften (Zu § 73 Abs. 8 Nr. 2 LBO)

(1) Für Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768, 2778), die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die §§ 2, 12, 14 bis 21 und 25 bis 27 BetrSichV entsprechend.

(2) Soweit durch die in Absatz 1 genannten gewerblichen Vorschriften Zuständigkeitsregelungen berührt sind, entscheiden bei Anlagen im Anwendungsbereich der Landesbauordnung die Baurechtsbehörden im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten (Zu § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 oder Abs. 3 Satz 3 oder Satz 4 Zu- oder Durchgänge oder Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr durch Einbauten einengt oder
2. entgegen § 2 Abs. 4 die Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen oder Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht freihält.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ausführungsverordnung des

Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vom 17. November 1995 (GBl. S. 836), zuletzt geändert durch Artikel 69 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 259), außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Februar 2010

PFISTER

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg

Vom 18. Januar 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2009 (GBl. S. 679) werden – zusätzlich zu den am 15. Dezember 2009 bekannt gemachten Land- und Stadtkreisen (GBl. S. 799) – ab dem 1. März 2010 folgende weitere Land- und Stadtkreise die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen:

- Landkreis Heidenheim
- Zollernalbkreis
- Stadtkreis Mannheim

STUTTGART, den 18. Januar 2010

PFISTER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Bannwald »Untereck«

Vom 27. Januar 2010

Auf Grund von §§ 32, 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Laufen, werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Untereck«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 86 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Der Bannwald »Untereck« liegt etwa 7 km süd- bis süd-östlich von Balingen, inmitten der sogenannten »Balingen Berge« und ist Bestandteil des Steilabfalls der Südwestalb.

Der Bannwald umfasst nach näherer Maßgabe der Schutzgebietskarte folgende Flächen und Waldeigentümer auf dem Gebiet der Stadt Albstadt, Gemarkung Laufen:

Gemeinde	Gemarkung	Eigentümer	Flst.-Nr.
Albstadt	Laufen	Stadt Balingen	2023
		Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung)	2042, 2043, 2024, 2025, 2026/1, 2026/2, 2027, 1879, 1880, 1882, 1883, 1884, 1885/1, 1885/2, 1886, 1887, 1878/1 (teilweise), 1883/1 (teilweise), 1903 (teilweise), 1916 (teilweise).

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13. November 2009 im Maßstab 1 : 50 000 kombiniert mit einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 rot umrandet und rot hinterlegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den textlichen Beschreibungen und der Karte gelten die Festlegungen der Karte.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen, beim Landratsamt Zollernalbkreis sowie beim Bürgermeisteramt Albstadt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes, hier vertreten

durch die Waldgesellschaften des Buchen-Tannen-Waldes (Lathyro-Fagetum) und des Ulmen-Ahorn-Waldes (Aceri-Tilietum) in Verbindung mit Eschen-Ahorn-Schlucht- und Blockwäldern, mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufes, Prozessschutz) zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

Zudem soll die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklungsprozesse sichergestellt werden.

(2) Weiterer Schutzzweck ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Der Steilhangbereich des Bannwaldes ist Teil des von der EU-Kommission anerkannten FFH-Gebiets »Östlicher Großer Heuberg« (Gebietskulisse 7819-341) sowie des Vogel-schutzgebietes »Südwestalb und Oberes Donautal« (Gebietskulisse 7820-441).

§ 4

Verbote

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
4. den Wald außerhalb der Wege zu betreten;
5. mit Gespannen zu fahren;
6. das Reiten, mit Ausnahme des Waldweges »Unterecksträßchen« – »Saufangweg« im Staatswald Distrikt 22, Abteilungen 1 und 2 bzw. Stadtwald Balingen Distrikt 29, Abteilung 8.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zur Herstellung angepasster Wildbestände für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften bleibt von den Verboten des § 4 unberührt mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Baumaterial nicht aus dem Bannwald entnommen wird;
 2. keine Wildäcker, Wildwiesen und Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden;
 3. Kirtungen nur außerhalb von besonders geschützten Biotopen nach § 32 Naturschutzgesetz angelegt werden;
- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
1. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 2. Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
 3. Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
 4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 5. Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Gen-Erhaltung;
 6. Freihalten von Wanderpfaden und Errichten und Unterhalten von Stegen.
- (3) Unberührt bleiben auch
1. die weitere Durchführung von wissenschaftlichen Aufnahmen und Messungen auf den ausgewiesenen Versuchsflächen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt;
 2. die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Managementplänen durch die Forst- und Naturschutzverwaltung;
 3. die Nutzung rechtmäßig bestehender Quellfassungen und Wasserversorgungseinrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 4. die Benutzung und Unterhaltung des ausgewiesenen Wanderweges des Schwäbischen Albvereins (HW 1 und HW 3).

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Im Überschneidungsbereich des Bannwaldes mit dem Naturschutzgebiet »Untereck« ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bannwald eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

§ 9

Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Untereck« vom 20. November 1995 (GBI. S. 898 ff) bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erklärung der Württembergischen Forstdirektion über den Bannwald »Untereck« vom 1. Januar 1924 außer Kraft.

TÜBINGEN, den 27. Januar 2010

STRAMPFER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01 -43, Telefax (07 11) 6 66 01 -34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2010 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 50 EUR auf 55 EUR erhöht wird.

Einband- decken 2009

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01 -34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2010.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2009 **wird den Beziehern** im März 2010 **kostenlos** zugesandt.